



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte  
Goldschlagstraße 172/4/3/2  
1140 Wien  
ÖSTERREICH

## BESCHWERDE GEMÄß ARTIKEL 77(1), 80(1) DSGVO

*noyb* Fall-Nr: C055

### eingbracht von

XXX, Deutschland (in Folge „**Beschwerdeführerin**“),

### vertreten durch

*noyb* – Europäisches Zentrum für digitale Rechte, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich, ZVR: 1354838270 (in Folge „*noyb*“),

### gegen

- paydirekt GmbH, <https://www.paydirekt.de/>, Stephanstr. 14-16, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland (in Folge „**der Verantwortliche**“; „**die Beschwerdegegnerin**“). Die Beschwerdegegnerin betreibt das Online-Bezahlungssystem „paydirekt“.

## 1 Vertretung

1. *noyb* ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Datenschutzes (Vereinsstatuten, **Anlage 1**) tätig ist. Die Beschwerdeführerin hat *noyb* gemäß Artikel 80(1) DSGVO beauftragt, sie zu vertreten (**Anlage 2**).
2. Die Kommunikation zwischen *noyb* und der Aufsichtsbehörde im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an XXX unter Bezugnahme auf die im Titel dieser Beschwerde genannte Fallnummer erfolgen.

## 2 Sachverhalt

3. Am XXX und am XXX gab die Beschwerdeführerin beim Online-Shop *delmed Versandapotheke* <https://www.delmed.de/>, Atida Plus B.V., Ampèrestraat 7 Unit 1, 5928 PE Venlo, Niederlande (in Folge „delmed“) und am 24.01.2021 beim Online-Shop *Mac's Mystic Store*, <https://www.mystic-store.com/>, Meßinger Fashion & Brands, Marco Meßinger, Ludwig-Feuerbach-Straße 15, 90489 Nürnberg, Deutschland (in Folge „Mac's“) jeweils eine Bestellung über verschiedene Produkte auf (**Anlagen 3a und 3b** und **Anlagen 4a und 4b**).
4. Die Bestellungen wurden direkt im Anschluss mit dem Online-Bezahldienst „paydirekt“ der Beschwerdegegnerin bezahlt. paydirekt wurde von den jeweiligen Shops als Bezahlmethode angeboten und war direkt in dem Check-out-Prozess eingebunden.
5. Die Beschwerdeführerin ist seit ca. 2017 Nutzerin des Bezahldienstes paydirekt und dort mit der Email-Adresse XXX registriert. Paydirekt ist dabei ausweislich ihrer eigenen Datenschutzerklärung der Verantwortliche für die hier relevante Datenverarbeitung (vgl. **Anlage 16**).
6. Die Bestellung bei delmed im April 2020 umfasste folgende Produkte: *AVENE Cicalfate+ Akutpflege-Creme*, *GUM Junior Mundspülung Erdbeere*, *HYLO-COMOD Augentropfen*, *SENSODYNE ProSchmelz Junior Zahncreme*.
7. Die Bestellung bei delmed im Mai 2020 umfasste folgende Positionen: *LENSCARE ClearSept 380 ml+Behälter*, *VITA POS Augensalbe*, *GUM ActiVital Mundspülung*, *HYLO DUAL Intense Augentropfen*.
8. Die Bestellung bei Mac's war für die folgenden Produkte: *Leder Penis Ring*, *Nippel Zugschlaufe*, *Secura Santa's Coming Kondome*, *Analplug mit Stimulationskugel*, *Jelly Fun Plug orange*, *Heavy Ball*.
9. Bei einem Besuch ihres paydirekt-Online-Portals im April 2021 entdeckte die Beschwerdeführerin, dass die jeweiligen Einkaufspositionen dieser Bestellungen an die Beschwerdegegnerin übermittelt wurden und im Konto der Beschwerdeführerin ersichtlich waren (**Anlagen 5a und 5b** und **Anlage 6**).
10. Die Anzeige der Einkaufspositionen im Portal der Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin überrascht. Denn zwischen den Jahren 2017 und Anfang 2020 wurden die Positionen nicht angezeigt. Für Einkäufe aus diesem Zeitraum zeigt die Beschwerdegegnerin im Konto der Beschwerdeführerin lediglich Händler, Bestelldatum und -zeit, Bestellnummer, Vorgangsnummer, Kundennummer, Warenwert, Versandkosten und Gesamtbetrag (**Anlagen 7a bis 7d**).
11. Überrascht über dieses neue „Feature“ der Beschwerdegegnerin, kontaktierte die Beschwerdeführerin den Verantwortlichen am 28.01.2021 per Email und fragte, weswegen die Einkaufspositionen an die Beschwerdegegnerin übermittelt wurden und diese in ihrem Konto zu sehen seien (**Anlage 8**).
12. Am 28.01.2021 antwortete die Beschwerdegegnerin per Email und erklärte, dass die Übermittlung der Einkaufspositionen alleine im Ermessen des jeweiligen Händlers läge und dass die Posten für sie nicht relevant seien (**Anlage 9**).

13. Ebenfalls am 28.01.2021 antwortete die Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin. Sie erklärte, dass sie die Beschwerdegegnerin durchaus als verantwortlich für die Verarbeitung der Posten sehe (**Anlage 10**).
14. Am 29.01.2021 bekräftigte die Beschwerdegegnerin, dass sie sich nicht für die Inhalte der Einkaufspositionen „*interessieren*“ würde, weil diese auch „*nicht Gegenstand der gemeldeten Herausforderungen*“ der Kunden der Beschwerdegegnerin seien. Daher solle sich die Beschwerdeführerin an den Händler wenden, wenn sie die Übermittlung der Details unterbinden möchte (**Anlage 11**).
15. Mit Brief vom 23.06.2021 hat der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen die Beschwerdeführerin kontaktiert (**Anlagen 12a-c**). Darin erklärte der Datenschutzbeauftragte, dass die Verarbeitung der Warenkorbpositionen erfolgt, damit (1) der Nutzer den Warenkorb auf Richtigkeit überprüfen könne, (2) der Nutzer „Käuferschutz“ im Konfliktfall *erleichtert* in Anspruch nehmen könne, (3) laut AGB dem Nutzer eine Übersicht seiner getätigten paydirekt-Zahlungen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werde und schließlich (4) weil die Übermittlung „*marktüblich*“ sei, die Serviceerwartung der Nutzer entspreche und die Bearbeitung von Konfliktfällen „*erheblich vereinfacht*“.
16. Weil das Schreiben des Datenschutzbeauftragten nur wenig erhellend war, hat *noyb* im Namen der Beschwerdeführerin am 21.06.2021 den Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen kontaktiert. Mit Blick auf eine Entlastung der Behörden forderte *noyb* die Beschwerdegegnerin auf, ihre Verarbeitungstätigkeiten entsprechend anzupassen und eine Löschung der unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin bis zum 22.07.2021 vorzunehmen (**Anlage 13**).
17. Am 02.07.2021 hat der Datenschutzbeauftragte per Email geantwortet: „*wir haben Ihre Nachricht zur Kenntnis genommen*“.
18. Am 05.07.2021 hat *noyb* per Email daran erinnert, dass inhaltliche Ausführungen bis zum 22.07.2021 erwartet werden. Die Frist verstrich ohne weitere Stellungnahme des Verantwortlichen. Daher hat *noyb* am 26.07.2021 unter Ankündigung einer Beschwerde gemäß Artikel 80(1) DSGVO eine Fristverlängerung bis zum 28.07.2021 angeboten (**Anlage 14**). Die Frist ist ohne weitere Rückmeldung vom Verantwortlichen verstrichen, weswegen es zur vorliegenden Beschwerde gekommen ist.
19. Am 17.11.2021 hat die Beschwerdeführerin beim Ausloggen aus dem Kundenportal die Aussage der Beschwerdegegnerin zur Verwendung ihrer personenbezogenen Daten bemerkt: „*Deine Daten werden nur für die Zahlung verarbeitet*“ (**Anlage 15**).
20. Auch Punkt 2 der Datenschutzerklärung der Beschwerdegegnerin (**Anlage 16**) erklärt: „*Die paydirekt GmbH verarbeitet Ihre Daten, um paydirekt-Zahlungen zu ermöglichen.*“
21. Unter *Punkt 2.3 Bei der Durchführung von Zahlungen und Rückerstattungen* (eigene Hervorhebung) präzisiert die Beschwerdegegnerin die Verarbeitung für Zahlungen:

Die paydirekt GmbH erhebt und speichert die Transaktionsdaten von paydirekt-Zahlungen. **Transaktionsdaten sind die Transaktionsreferenz, die Transaktions-ID sowie Informationen zum Warenkorb. Informationen zum Warenkorb erhält die paydirekt GmbH vom Händler, sofern er dies unterstützt.** Diese Daten ermöglichen

der paydirekt GmbH und der Bank eine spätere Identifizierung der Transaktion (z.B. für Rückerstattungen). So ist eine Zuordnung der Transaktion zum jeweiligen Teilnehmer möglich. Die paydirekt GmbH übermittelt Transaktionsdaten an die Bank sofern paydirekt in Ihrem Online-Banking bei der Bank abgebildet wird. Im Übrigen übermittelt die paydirekt GmbH die Transaktionsdaten zur Abwicklung von Rückerstattungen an die Bank.

22. Gemäß *Punkt 2.5 Bei Rückabwicklungen oder Konfliktfällen* werden Transaktionsdaten zusätzlich für Rückabwicklungen und Konfliktfällen verarbeitet werden.
23. Als Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Transaktionsdaten werden in *Punkt 3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung der Daten und wie lange werden Ihre Daten gespeichert?* die Vertragserfüllung gemäß Artikel 6(1)(b) DSGVO und die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß Artikel 6(1)(c) DSGVO genannt.
24. Was die „Informationen zum Warenkorb“ technisch gesehen sind, wird in der paydirekt-Dokumentation „REST-API für Händler“, gegenwärtig in der Version 1.80.0 erhältlich, erklärt. So handelt es sich um ein Array von Items, deren Übermittlung für den Händler „optional“ ist. Dieses Array wird in der Dokumentation wie folgt beschrieben: „Die einzelnen Positionen des Warenkorbs. Es wird empfohlen, diese Werte zu übergeben. Dies verbessert die Erkennung von fraudulenter Vorgängen und hilft, Disputes zu vermeiden.“ Das Array selbst besteht aus den Feldern „quantity“, „name“, „ean“, „price“, die bis auf das Feld „ean“ alle erforderlich sind (vgl. **Anlage 17**, S. 14, 29, 53, 57, 63, 79).
25. Schließlich ist anzumerken, dass die Beschwerdegegnerin Händler bei der Einbindung des Bezahlsystems u.a. durch empfohlene Shop-Plug-ins unterstützt, die wohl auch durch die Beschwerdegegnerin in Auftrag gegeben werden: <https://www.paydirekt.de/haendler/paydirekt-online-bezahlen-haendler-kunden.html>.

### 3 Beschwerdegründe

#### 3.1 Verletzte Rechte

26. Die Beschwerdeführerin macht folgende Rechtsverstöße geltend:
- **Artikel 9(1) DSGVO:** Der Verantwortliche verarbeitet mit den Einkaufspositionen bei delmed und Mac's besondere Kategorien personenbezogener Daten, kann sich aber auf keinen der in Artikel 9(2) DSGVO genannten Erlaubnistatbestände berufen. Daher liegt ein Verstoß gegen das grundsätzliche Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9(1) DSGVO vor.
  - **Artikel 5(1)(a) DSGVO:** Aufgrund des Verstoßes gegen Artikel 9(1) DSGVO verstößt der Verantwortliche automatisch gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Artikel 5(1)(a) DSGVO.
  - **Artikel 5(1)(c) DSGVO:** Des Weiteren verarbeitet der Verantwortliche mit den Einkaufspositionen personenbezogene Daten, die nicht auf das für die Zwecke der Verarbeitung erforderliche Maß beschränkt sind. Damit verstößt er gegen den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5(1)(c) DSGVO.

- **Artikel 25(1) DSGVO:** Indem der Verantwortliche seine technische Infrastruktur so aufgestellt hat, dass er personenbezogene Daten empfängt und verarbeitet, die nicht auf das für die Zwecke der Verarbeitung erforderliche Maß beschränkt sind, verstößt er zudem gegen seine Pflicht aus Artikel 25(1) DSGVO, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Grundsätze wie Datenminimierung eingehalten werden.

### 3.2 Zum Verstoß gegen Artikel 9(1) DSGVO

#### 3.2.1 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

27. Indem der Verantwortliche die Einkaufspositionen der delmed und Mac's in dem Kundenportal darstellt und sonst verarbeitet, verarbeitet er besondere Kategorien personenbezogener Daten.
28. Jedenfalls bei den Positionen *HYLO COMOD Augentropfen*, *HYLO DUAL Intense Augentropfen* und *VITA POS Augensalbe* bei delmed handelt es sich um Gesundheitsdaten, weil anhand dieser Daten Rückschlüsse gezogen werden können, dass die Beschwerdeführerin gesundheitliche Beschwerden mit ihren Augen hat und hierfür Linderung sucht. Unerheblich für die Einordnung als Gesundheitsdatum ist, ob der Verantwortliche eine Auswertungsabsicht hinsichtlich der gesundheitlichen Aussagekraft der jeweiligen Daten hat (vgl. u.a. Kühling/Buchner/Weichert, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 9 Rn. 37; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 9 Rn. 11 f., beck-online).
29. Bei Mac's handelt es sich bei sämtlichen Positionen um personenbezogene Daten zum Sexualleben der Beschwerdeführerin, weil sämtliche der jeweiligen Einkaufspositionen die Art und Weise ihrer sexuellen Aktivitäten verraten (vgl. Kühling/Buchner/Weichert, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 9 Rn. 42).

#### 3.2.2 Kein Erlaubnistatbestand nach Artikel 9(2) DSGVO

30. Der Verantwortliche kann sich für die genannten Verarbeitungen auf keinen der in Artikel 9(2) DSGVO abschließend genannten Erlaubnistatbestände berufen.
31. Insbesondere fehlt es an einer ausdrücklichen Einwilligung der Beschwerdeführerin in die Verarbeitung der Einkaufspositionen gemäß Artikel 9(2)(a) DSGVO. Vielmehr erfolgte die Verarbeitung der Einkaufspositionen entgegen ihren Vorstellungen und Wünschen. Bis sie die Darstellung der Einkaufspositionen im Kundenportal entdeckt hat, ist die Beschwerdeführerin davon ausgegangen, dass der Verantwortliche die Einkaufspositionen im Rahmen der Verwendung des Bezahldienstes weder erhält noch verarbeitet, wie es auch vor Anfang 2020 ausweislich ihrer früheren Besuche in dem Kundenportal der Beschwerdegegnerin der Fall war.
32. Folglich verstößt die Beschwerdegegnerin gegen das Verarbeitungsverbot von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9(1) DSGVO.

### 3.3 Zum Verstoß von Artikel 5(1)(a) DSGVO

33. Mangels Erlaubnistatbestand nach Artikel 9(2) DSGVO für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Rahmen der Warenkorbpositionen verstößt der Verantwortliche auch gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Artikel 5(1)(a) DSGVO.

### 3.4 Zum Verstoß von Artikel 5(1)(c) DSGVO

34. Die Verarbeitung der Warenkorbpositionen als von Artikel 9(1) DSGVO erfasste Daten verstößt gegen den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5(1)(c) DSGVO.
35. Der Grundsatz der Datenminimierung verlangt, dass nur solche Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck zwingend erforderlich sind. Die Zwecke der Verarbeitung der Einkaufspositionen der Beschwerdeführerin umfassen vorliegend gemäß den Datenschutzinformationen des Verantwortlichen grundsätzlich a) die Durchführung der Bezahlung, b) die Darstellung einer Übersicht über die getätigten Zahlungen und, sofern einschlägig, c) die *erleichterte* Bearbeitung von Rückabwicklungen und d) Konfliktfällen (vgl. **Anlagen 12a-c** und **Anlage 16**).

#### ***Zur „Marktüblichkeit“ und der „Serviceerwartung“***

36. Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen nennt zusätzlich als „Zwecke“ für die Verarbeitung der Einkaufspositionen, dass die Verarbeitung 4) *marktüblich* sei und die Serviceerwartung der Nutzer entspräche (vgl. **Anlagen 12a-c**). Weil die Marktüblichkeit und die Serviceerwartung der Nutzer keine Verarbeitungszwecke an sich sind, sondern Beweggründe für die Verarbeitung, sind diese beiden Beweggründe für die Frage der Erforderlichkeit im Rahmen der Datenminimierung unerheblich.
37. Zusätzlich sind diese Begründungen auch schlichtweg falsch: Weder bei Transaktionen per Kreditkarte, Überweisung oder Lastschrift werden die einzelnen Positionen einer Rechnung an Kreditkartenunternehmen, Banken oder andere Stellen übermittelt. Neben Endbetrag, Zahler und Zahlungsempfänger wird maximal eine Zahlungsreferenz verarbeitet. Eine darüber hinausgehende Sammlung von individuellem Kaufverhalten ist nicht Marktüblich.
38. Wenn individuelle Kunden diesen Service tatsächlich wünschen würden, wäre dies leicht über eine Einwilligung abbildbar. Statt jedoch der betroffenen Person um seine Einwilligung zu fragen, überlässt paydirekt die Entscheidung dem Händler – also einem Dritten.

#### ***Optionale Datenverarbeitung widerspricht Erforderlichkeit***

39. Ausweislich der eigenen Angaben der Beschwerdegegnerin in ihrer Datenschutzerklärung werden „Informationen zum Warenkorb“ nur verarbeitet, wenn der Händler diese auch an die Beschwerdegegnerin übermittelt (vgl. **Anlage 16**, Punkt 2.3). Auch das widerspricht der vermeintlichen Erforderlichkeit: Wenn die Übermittlung der Einkaufspositionen dem Händler „überlassen“ wird, kann deren Verarbeitung schon gar nicht erforderlich sein, um den Bezahlendienst paydirekt in Anspruch zu nehmen.
40. Auch aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Einzelzwecken ist klar, dass die Verarbeitung der Einkaufspositionen weder für a) die Durchführung der Bezahlung (denn Summe, Händler und Transaktionsnummer sind hierfür ausreichend) noch b) für die Darstellung einer Übersicht

über die getätigten Zahlungen (denn in einem normalen Kontoauszug sieht man die Einkaufspositionen ebenfalls nicht) erforderlich ist.

### ***Zur Rückabwicklung***

41. Auch c) Rückabwicklungen können grundsätzlich ohne die Verarbeitung der Einkaufspositionen erfolgen. Die Beschwerdegegnerin befolgt schlicht die Instruktion des Händlers auf Durchführung einer Rückabwicklung ohne Rücksicht auf die Einkaufspositionen.
42. Wie auch bei allen anderen Bezahlarten (von Bargeld bis PayPal) hat der Kunde eine gesetzeskonforme Rechnung zu erhalten, die jene Detailangaben enthält, die der Kunde im Fall des Falles für eine Rückabwicklung benötigt. In jenen Ausnahmefällen, in denen bei Unregelmäßigkeiten die einzelnen Rechnungspositionen tatsächlich relevant sind, kann der Kunde diese im Einzelfall entsprechend vorlegen. Eine Speicherung dieser Daten auf Vorrat ist weder erforderlich noch rechtkonform.
43. Schließlich sind sogar für d) die Bearbeitung von Konfliktfällen die Einkaufspositionen nicht stets relevant, z.B., weil ein Paket nicht zugestellt wurde und dies auch mit der Sendungsverfolgung nachweisbar ist. In den Fällen, in denen die Einkaufspositionen für den Konflikt erheblich sind, können die relevanten Einkaufspositionen separat erfragt werden. Eine Verarbeitung auf Vorrat für den etwaigen Fall eines Konfliktfalls, in der ggf. nur einige der Einkaufspositionen erforderlich sind, stellt keine allgemeine Erforderlichkeit im Sinne des Artikel 5(1)(b) DSGVO dar.
44. Diese fehlende Erforderlichkeit erschließt sich zudem daraus, dass die Übermittlung der Einkaufspositionen aus technischer Sicht gemäß der gegenwärtigen Infrastruktur der Beschwerdegegnerin optional ist. Gemäß der paydirekt-Dokumentation „REST-API für Händler“ in der Version 1.80.0, hat das Feld „items“ die Eigenschaft „optional“ und wird wie folgt beschrieben: *„Die einzelnen Positionen des Warenkorbs. Es wird empfohlen, diese Werte zu übergeben. Dies verbessert die Erkennung von fraudulenten Vorgängen und hilft, Disputes zu vermeiden.“* (vgl. **Anlage 17**, S. 14, 29, 53, 57, 63).
45. Hierbei ist der Umstand unerheblich, dass die Daten durch den Händler an die Beschwerdegegnerin übermittelt werden. Die Beschwerdegegnerin als Verantwortlicher muss die Grundsätze des Artikel 5 DSGVO für sämtliche Daten, die sich selbst verarbeitet, auch selbst einhalten.

### **3.5 Zum Verstoß von Artikel 25(1) DSGVO**

46. Indem die Beschwerdegegnerin von Händlern übermittelte Warenkorbpositionen stets verarbeitet, ohne danach zu unterscheiden, ob sie für diese personenbezogenen Daten eine Rechtsgrundlage hat oder dem Grundsatz der Datenminimierung entspricht, verstößt sie gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 25(1) DSGVO, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung oder Rechtmäßigkeit wirksam umgesetzt werden.
47. Eine korrekte Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 25(1) DSGVO wäre eine Einstellungsmöglichkeit bei der Beschwerdegegnerin, sodass die Warenkorbpositionen für Händler, bei denen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, nicht

verarbeitet werden. So handhabt es z.B. der Bezahlendienst Klarna Bank AB (<https://www.klarna.com/de/>), weswegen die Aussage des Datenschutzbeauftragten der Beschwerdegegnerin dahingehend falsch ist, dass die Übermittlung der Warenkorbpositionen bei Händlern, die Artikel 9(1) DSGVO-Daten verarbeiten, marktüblich sei.

48. Erschwerend kommt dazu, dass die Übermittlung der Warenkorbpositionen bei den Bestellungen der Beschwerdeführerin bei delmed und Mac's auf die von der Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebenen Shop-Plug-Ins zurückzuführen ist, die diese Händler verwenden bzw. verwendet haben. Die Plug-Ins sollten die Einstellungsmöglichkeit haben, Warenkorbpositionen nicht stets zu übermitteln, z.B. wenn diese Positionen besondere Kategorien personenbezogener Daten darstellen.

## 4 ANTRÄGE UND ERSUCHEN

### 1) Ersuchen umfassender Untersuchung

Die Beschwerdeführerin ersucht die zuständige Aufsichtsbehörde, diese Beschwerde in Übereinstimmung mit den ihr gemäß Artikel 58(1) DSGVO übertragenen Befugnissen vollständig zu untersuchen, um insbesondere folgende Sachverhaltselemente zu klären:

- (i) Welche Maßnahmen hat die Beschwerdegegnerin ergriffen, um ihren Verpflichtungen aus Artikel 25(1) DSGVO mit Blick auf Artikel 9(1) DSGVO-Daten nachzukommen?
- (ii) Welche Design-Vorgaben hat die Beschwerdegegnerin für die Entwicklung ihrer Shop Plug-Ins aufgegeben?
- (iii) Welche Daten verwendet die Beschwerdegegnerin, um personalisierte Werbung an die Beschwerdeführerin zu schicken (vgl. **Anlage 18**, wo z.B. für Medikamente und Camping-Artikel geworben wird)?

### 2) Antrag auf Feststellung der Rechtsverletzung

Die zuständige Aufsichtsbehörde möge

- nach Feststellung der konkret erfolgten Datenverarbeitungen und Zwecke dieser Verarbeitungen,

entscheiden wie folgt:

- (i) die Beschwerdegegnerin hat gegen Artikel 9(1) DSGVO verstoßen, indem sie die Einkaufspositionen der Beschwerdeführerin ohne Rechtsgrundlage verarbeitet hat, soweit diese Positionen besondere Kategorien personenbezogener Daten darstellen.
- (ii) die Beschwerdegegnerin hat gegen Artikel 5(1)(a) DSGVO verstoßen, indem sie die Einkaufspositionen der Beschwerdeführerin ohne Rechtsgrundlage verarbeitet hat, soweit diese Positionen besondere Kategorien personenbezogener Daten darstellen.



- (iii) die Beschwerdegegnerin hat gegen Artikel 5(1)(c) DSGVO verstoßen, indem sie die Einkaufspositionen der Beschwerdeführerin verarbeitet hat, obwohl diese für die verfolgten Verarbeitungszwecke nicht erforderlich waren.
- (iv) die Beschwerdegegnerin hat gegen Artikel 25(1) DSGVO verstoßen, indem sie ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen ohne Berücksichtigung der ihr obliegenden Grundsätze von Rechtmäßigkeit und Datenminimierung gestaltet und somit die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ermöglicht und gefördert hat.

### **3) Antrag auf Löschung**

Die zuständige Aufsichtsbehörde möge, nach Feststellung der Rechtsverletzungen, der Beschwerdegegnerin anordnen,

die rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin zu löschen (Artikel 58(2)(g) in Verbindung mit Artikel 17(1)(d) DSGVO).

### **4) Ersuchen der Anweisung, Verarbeitungsvorgänge in Einklang mit der DSGVO in Einklang zu bringen**

Die Beschwerdeführerin ersucht die zuständige Aufsichtsbehörde, der Beschwerdegegnerin anzuweisen, ihre Verarbeitungsvorgänge entsprechend der festgestellten Rechtsverletzungen in Einklang mit der DSGVO zu bringen (Artikel 58(2)(d) DSGVO).

### **5) Ersuchen der Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Geldstrafen**

Letztlich regt die Beschwerdeführerin an, gemäß Artikel 58(2)(i) in Verbindung mit Artikel 83(5)(b) DSGVO, eine wirksame, angemessene und abschreckende Geldstrafe gegen die Beschwerdegegnerin zu verhängen, wobei zu berücksichtigen ist, dass u.a.

- (i) die Beschwerdeführerin aller Wahrscheinlichkeit nach nur eine von möglicherweise Millionen betroffenen Personen ist, deren besondere Kategorien personenbezogener Daten die Beschwerdegegnerin widerrechtlich verarbeitet werden (Artikel 83(2)(a) DSGVO).
- (ii) der Rechtsverstoß zumindest fahrlässig erfolgte, wenn nicht vorsätzlich, weil die vorhergehenden Hinweise und Ersuchen sowohl der Beschwerdeführerin als auch *noybs* oberflächlich abgetan wurden (Artikel 83(2)(b) DSGVO).
- (iii) die gemäß Artikel 25 DSGVO erforderlichen Maßnahmen schlichtweg nicht umgesetzt wurden (Artikel 83(2)(d) DSGVO).
- (iv) es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt (Artikel 83(2)(g) DSGVO).

Wien, 25.02.2022